

---

## Nachrichts- und Auskunftspflicht des Handelsvertreters auch nach Vertragsende

---

**Die allgemeine Unterrichtungspflicht des Handelsvertreters gemäß § 86 Abs. 2 HGB besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum des Vertragsverhältnisses. Indessen bedeutet dies nicht, dass der Handelsvertreter, der seiner Unterrichtungspflicht während der Dauer des Vertragsverhältnisses nicht nachgekommen ist, nach Vertragsende hiervon automatisch frei wird. Wenn der Unternehmer nach Vertragsende noch Auskünfte bezogen auf die Zeitdauer des Vertragsverhältnisses fordert und der Handelsvertreter seine Unterrichtungspflicht nicht schon während des Vertragsverhältnisses erfüllt hat, steht dem Unternehmer der Anspruch aus § 86 Abs. 2 HGB weiterhin zu. Eine rechtliche Grundlage, nach der der bestehende und noch nicht erfüllte Anspruch erlöschen könnte, ist nicht ersichtlich.**

*OLG München, Urteil vom 30. Juni 2016 - Aktenzeichen 23 U 3265/15*

Die Beklagte war als Handelsvertreterin für die Klägerin tätig, und war daher verpflichtet, der Klägerin „die erforderlichen Nachrichten“ i.S. des § 86 Abs. 2 HGB zu geben. Allerdings – so die Richter des OLG München – beziehe sich die Auskunftspflicht der Beklagten nur auf den Zeitraum vom 01.11.2013 bis 22.12.2013, da die Beklagte das Vertragsverhältnis mit der Klägerin am 23.12.2013 wirksam gem. § 89 a Abs. 1 HGB fristlos gekündigt habe.

Der Auskunftsanspruch der Klägerin aus § 86 Abs. 2 HGB sei entgegen der Ansicht der Beklagten nicht mit Vertragsende am 23.12.2013 erloschen. Zwar bestehe die allgemeine Unterrichtungspflicht des Handelsvertreters nur für den Zeitraum des Vertragsverhältnisses. Indessen bedeute dies nicht, dass nach Vertragsende der Handelsvertreter, der seiner Unterrichtungspflicht während der Dauer des Vertragsverhältnisses nicht nachgekommen sei, nach Vertragsende hiervon automatisch frei werde. Soweit in der Literatur die Ansicht vertreten werde, die allgemeine Unterrichtungspflicht erlösche mit Ende des Handelsvertretervertrags und der Handelsvertreter habe den Unternehmer selbst dann nicht mehr ungefragt über Erfahrungen oder Erkenntnisse zu informieren, wenn er vor Vertragsende seiner Informationspflicht vertragswidrig nicht nachgekommen sei (so Löwisch in Ebenroth/Boujong, Joost/Strohn, HGB, 5. Aufl, § 86 Rz. 18; enger Emde in Staub, HGB, 5. Aufl, § 86 Rz. 146 wonach bei Nichterfüllung während des Vertrags der Handelsvertreter jedenfalls auf Verlangen des Unternehmers nachleisten müsse), vermochten die Richter des OLG München so nicht zu folgen. Jedenfalls wenn der Unternehmer nach Vertragsende noch Auskünfte bezogen auf die Zeitdauer des Vertragsverhältnisses fordere und der Handelsvertreter seine Unterrichtungspflicht nicht schon während des Vertragsverhältnisses erfüllt habe, stehe dem Unternehmer der Anspruch aus § 86 Abs. 2 HGB weiterhin zu. Eine rechtliche Grundlage, nach der der bestehende und noch nicht erfüllte Anspruch erlöschen könnte, sei nicht ersichtlich. Ansonsten bestünde auch eine erhebliche Missbrauchsgefahr. Ein noch während des laufenden Vertragsverhältnisses auf Auskunft in Anspruch genommener Handelsvertreter könnte sich seiner Pflicht ausschließlich dadurch entziehen, dass er die Auskunftserteilung bis zum Ablauf der - ordentlichen - Kündigungsfrist hinauszögerte.

Berechtigte Interessen des Handelsvertreters, der einer umfassenden Interessenswahrungspflicht unterliege und nach § 86 Abs. 2 HGB von sich aus zur Unterrichtung verpflichtet sei, stünden dem nicht entgegen. Eine Begrenzung des Anspruchs könne sich allenfalls nach Treu und Glauben aus § 242 BGB ergeben, bspw. wenn der Unternehmer unter keinem denkbaren Aspekt ein schützenswertes Interesse an der Auskunft mehr haben könne. Einen solchen Fall habe die Beklagte nicht dargetan und sei auch sonst nicht ersichtlich.

Der Handelsvertreter habe den Unternehmer über den Stand der Bemühungen und die Aussicht auf Abschlüsse, aber auch über alle sonst für den Unternehmer bedeutsamen Einzelheiten aus seiner Vermittlungstätigkeit zu unterrichten. Nach diesen Grundsätzen habe die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung der geforderten Auskünfte – hierzu nachfolgend im Einzelnen, allerdings nur für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis 22.12.2013.

Die Kundenstruktur sei ersichtlich für den Unternehmer bedeutsam, so dass sich hierauf die Auskunftspflicht erstrecke (vgl. BGH NJW-RR 1988, S. 287).

Dass die beklagte Handelsvertreterin die Klägerin über die vermittelten Verträge zu unterrichten habe, ergebe sich schon aus dem Wortlaut des § 86 Abs. 2 HGB.

Des Weiteren sei die Beklagte ebenfalls verpflichtet, die Klägerin über ihre Kundenbesuche während der Vertragslaufzeit und einer Einschätzung der besuchten Kunden im Hinblick auf künftige Abschlüsse zu unterrichten, da sich auch hieraus für den Unternehmer Erkenntnisse in Bezug auf die weitere Geschäftstätigkeit ergeben könnten.

Soweit der Beklagten Informationen über Zweifel an der Bonität vermittelter Kunden vorlägen, bestehe ebenfalls eine Unterrichtungspflicht.

Die Unterrichtungspflicht erstrecke sich ferner auf offizielle oder inoffizielle Abreden hinsichtlich künftiger Abschlüsse, die die Beklagte während der Vertragslaufzeit hinsichtlich künftiger Abschlüsse mit Kunden getroffen habe.

Die Klägerin habe auch ein nachvollziehbares und berechtigtes Interesse daran zu erfahren, ob die Beklagte gegenüber Kunden oder Wettbewerbern geschäftsbezogene Gefälligkeiten erbracht habe, die zu künftigen Abschlüssen führen könnten.

Die Klägerin könne von der beklagten Handelsvertreterin vorliegend auch Auskunft über die während der Vertragslaufzeit angewandten Werbemethoden und deren Erfolg verlangen. Ob es im Einzelfall einem Handelsvertreter gestattet sei, besondere, gerade von ihm entwickelte Werbemethoden und Werbekünste für sich zu behalten (so Hopt, HGB Kom. § 86 Rz. 42), könne vorliegend dahingestellt bleiben. Die Beklagte habe schon nicht dargetan, dass ein derartiger Fall hier vorliege. Zudem ergebe sich aufgrund der erheblichen Schwankungen der von der Beklagten erzielten Provisionen ein gesteigertes, nachvollziehbares Informationsbedürfnis der Klägerin.

Schließlich sei die Beklagte zur Auskunft verpflichtet, ob es persönliche Umstände gebe, die - während der Vertragslaufzeit - Auswirkungen auf ihre Tätigkeit als Handelsvertreterin für die Klägerin gehabt hätten. Auch dies sei aufgrund der angeführten erheblichen Schwankungen in den erzielten Provisionen von nachvollziehbarem Interesse für die Klägerin. Zwar sei der Antrag insoweit sehr umfassend, als die Auskunft auf alle persönlichen Umstände bezogen werde. Da jedoch die Beklagte die Frage lediglich mit „ja“ oder „nein“ beantworten könne und nach dem Antrag gerade keine Erläuterungen, um welche persönlichen Umstände es sich handele, nötig seien, bestünden letztlich aus Sicht der Richter keine Bedenken.

Für die Klägerin bedeutsam sei ferner, welche Meinungen und Wünsche Kunden der Beklagten dieser gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Beklagten und/oder der Klägerin geäußert hätten sowie ob und wie sich nach Einschätzung der Beklagten die Kundeninteressen maßgeblich verändert hätten.

Ferner habe die Klägerin ein nachvollziehbares Interesse zu erfahren, ob der Beklagten Aktivitäten von Wettbewerbern bekannt gewesen seien, die Einfluss auf deren Vermittlungstätigkeit hätten oder besonders erfolgreich gewesen seien.

Desgleichen könne die Klägerin von der Beklagten ebenfalls Auskunft über Ideen und Anregungen verlangen, die die Vermittlungstätigkeiten verbessern oder die vertriebenen Produkte für die Kunden attraktiver machen könnten. Da der Antrag lediglich als „ob“-Frage formuliert sei, die Beklagte daher mit „ja“ oder „nein“ antworten könne, bedürfe es keiner Erörterung, ob der Antrag im Hinblick auf möglicherweise berechnete Geheimhaltungsinteressen der Beklagten bezüglich der eigenen Vermittlungskünste zu weit gefasst sei.

Die Klägerin habe ein verständliches Interesse zu erfahren, ob der Beklagten die Gründe für Kündigungen, Stornierungen bzw. anderweitige Vertragsbeendigung bezüglich der von der Beklagten vermittelten Verträge bekannt gewesen seien, welche Gründe dies gewesen wären und was die Beklagte unternommen habe, sowie welche Informationen die Beklagte darüber habe, ob die jeweiligen Kunden zu Wettbewerbern der Klägerin wechseln wollten oder wechselten. Dies ergebe sich bereits aus der allgemeinen Pflicht des Handels- bzw. Versicherungsvertreters, die Interessen des Unternehmers zu wahren (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.1978, I ZR 126/76; HVR Nr. 522, wonach ein Handelsvertreter den Unternehmer über Vertragsverletzungen eines Kunden zu unterrichten hat).

Schließlich sei die Beklagte aus dem vorgenannten Gründen ebenfalls verpflichtet mitzuteilen, inwieweit die Beklagte bei von ihr für die Klägerin vermittelten Kunden während der Vertragslaufzeit an den Kündigungen, Stornierungen oder anderweitigen Vertragsbeendigungen mitgewirkt, diese verursacht oder darauf hingewirkt habe.

Keine Benachrichtigungs- und Auskunftspflicht der Beklagten bestehe indessen bezüglich der weiter gestellten Anträge. Der Anspruch aus § 86 Abs. 2 HGB umfasse nur diejenigen

Auskünfte und Nachrichten, die für den Unternehmer gerade im Hinblick auf die dem jeweiligen Handelsvertreter übertragenen Geschäfte von Bedeutung seien. Ob andere Mitarbeiter der Klägerin Abreden mit Wettbewerbern getroffen haben und beabsichtigen, eine Konkurrenztaetigkeit aufzunehmen, betreffe nicht die Durchfuhrung des Vertrags zwischen der Klaglerin und der Beklagten und die der Beklagten übertragenen Geschäfte. Insoweit könne die Klaglerin gegebenenfalls die jeweiligen Mitarbeiter nach § 242 BGB auf Auskunft in Anspruch nehmen.

Auch insoweit die Klaglerin Auskunft begehre, ob die Beklagte Abreden mit Wettbewerbern getroffen habe sowie ob sie beabsichtige, eine Konkurrenztaetigkeit aufzunehmen bzw. diese vorbereite, umfasse dies der Auskunftsanspruch nicht. Diese begehrten Auskünfte betraefen gerade nicht die Vermittlung und Durchfuhrung konkreter Geschäfte für die Klaglerin, sondern die (beabsichtigte) Vermittlungstaetigkeit zugunsten Dritter. Auskünfte hierüber habe die Beklagte nicht nach § 86 Abs. 2 HGB zu erteilen, sondern im Rahmen der allgemeinen Auskunftspflicht nach § 242 BGB (vgl. etwa BGH, Urteil vom 26.09.2013, VII ZR 227/12, HVR Nr. 1375; BGH, Urteil vom 03.04.1996, VIII ZR 3/95, HVR Nr. 806). Hierfür spreche vorliegend auch, dass das Vertragsverhältnis bereits beendet sei und die Klaglerin die entsprechenden Auskünfte nicht vor Vertragsende am 23.12.2013 gefordert habe. Zudem sei der Beklagten nach dem 23.12.2013 eine Konkurrenztaetigkeit gestattet gewesen. Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot sei unstrittig zwischen der Beklagten und der Klaglerin nicht vereinbart. Das Vertragsverhältnis wurde bereits zum 23.12.2013 von der Beklagten wirksam fristlos gekündigt. Für einen - erst nach Vertragsbeendigung geltend gemachten - Auskunftsanspruch aus § 86 Abs. 2 HGB in Bezug auf eine erlaubte nachvertragliche Wettbewerbstätigkeit fehle in jedem Fall ein schutzwürdiges Interesse des Unternehmers. Es sei nicht ersichtlich, dass es sich um für die Durchfuhrung des Vertrags und die Vermittlungstaetigkeit „erforderliche“ Nachrichten handeln würde (so im Ergebnis auch Hopt, HGB Kom., § 86 Rz. 42; Löwisch in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, a.a.O., § 86 Rz. 17 und Emde, a.a.O., § 86 Rz. 157 verneinen zwar eine Mitteilungspflicht des Handelsvertreters, meinen aber, der Handelsvertreter müsse eine Frage des Unternehmers bezüglich - erlaubter - nachvertraglicher Wettbewerbstätigkeiten wahrheitsgemäß beantworten).

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgbh.de](http://www.cdh-wdgbh.de) bestellt werden kann.*